

Hilfsblatt zur Ämterkonsultation «Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln» / SR 531.215.111

Geltendes Recht SR 531.215.111	Vorgeschlagene Änderung (Text)	Wesentliche Differenzen
<b>Art. 1: Pflichtlagerwaren</b> Die im Anhang aufgeführten Waren müssen in einem Pflichtlager gelagert werden.	unverändert	---
<b>Art. 2: Qualität der eingelagerten Waren</b> Die Qualität der eingelagerten Waren muss jederzeit den Vorgaben der Genossenschaft Réservesuisse (Réservesuisse) zum handelsüblichen Standard und zur Lagerfähigkeit entsprechen.	unverändert	---
<b>Art. 3: Pflichtlagermenge an Nahrungsmitteln</b>  Abs. 1: Die Gesamtmenge der folgenden eingelagerten Waren muss den durchschnittlichen Bedarf der Schweizer Bevölkerung für die nachstehend aufgeführte Dauer decken:  a. Zucker: 3 Monate; b. Kaffee: 3 Monate; c. Reis: 4 Monate; d. Speiseöle und -fette: 4 Monate; e. Brotgetreide: 4 Monate; f. Hartweizen: 4 Monate  Abs. 2: Der Anteil Roggen und Dinkel darf insgesamt höchstens ein Viertel der Gesamtmenge an Brotgetreide betragen.	<b>NEU</b> <b>Art. 3: Pflichtlagermenge an Zucker, Kaffee, Speiseölen und -fetten</b>  Die Gesamtmenge der folgenden eingelagerten Waren beträgt:  a. Zucker: 55'000 Tonnen; b. Kaffee: 20'640 Tonnen  c. Speiseöle und -fette: 44'000 Tonnen  Abs. 2 entfällt	Nahrungs- und Futtermittel werden im Bereich Energieträger nicht mehr unterschieden. Getreide (menschliche Ernährung und zweiseitige Nutzung) und Proteinträger (Futtermittel) werden in neu zu schaffenden, eigenen Artikeln behandelt. Entsprechend wird der Titel angepasst.  Die an Lager zu legende Ware wird auf Basis der neuen Versorgungsstrategie (vollständige Kompensation über 3 Monate; eingeschränktes Angebot über 9 Monate; >1 Jahr: Greifen der Produktionsumstellung) in Tonnen umgerechnet. Die Mengenermittlung (Modell!) basiert im Grundsatz auf: Kompensation der Importe, stabile Inlanderträge, Einschluss importierte (vor-)verarbeitete Produkte (z.B. Teiglinge).  Die Mengen für Zucker und Kaffee entsprechen den heutigen Mengen.  Die Pflichtlager für Speiseöle und -fette erhöhen sich gegenüber heute um rund 10'000 Tonnen.  Reis, Brotgetreide und Hartweizen werden neu unter dem zu schaffenden Getreide-Artikel erfasst.  Roggen und Dinkel sind Teil des neuen Getreide-Artikels 3a. Auf die anteilmässige Beschränkung wird verzichtet.

	<p><b>NEU</b> <b>Art. 3a: Pflichtlagermenge an Getreide</b></p> <p>Abs. 1: Die Gesamtmenge der an Getreide eingelagerten Ware beträgt 755'000 Tonnen. Davon sind 205 000 Tonnen für die menschliche Ernährung bestimmt; 550 000 Tonnen müssen zur Ernährung wie auch als Futtermittel verwendet werden können.</p> <p>Abs. 2 Von den 205'000 Tonnen, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind, muss es sich bei mindestens 40'000 Tonnen um glutenfreies Getreide wie namentlich Reis oder Mais gelagert werden</p>	<p>Neu geschaffener Artikel 3a zum lagerpflichtigen Getreide (Oberbegriff).</p> <p>Heute liegen rund 505'000 Tonnen Getreide an Lager. Diese Menge wird aufgrund von Strategie und Berechnung um 250'000 Tonnen erhöht. Der Absatz enthält zudem eine Qualitätsvorschrift und legt die Menge an exklusiv für die menschliche Ernährung vorzusehendem Getreide fest.</p> <p>Die an Lager zu legende Mindestmenge an Reis und/oder Mais dient der Sicherstellung der Versorgung von Menschen mit Glutenunverträglichkeit.</p>
<p><b>Art. 4: Pflichtlagermenge an Energie- und Proteinträgern</b></p> <p>Abs. 1 Die Gesamtmenge der folgenden eingelagerten Waren muss den durchschnittlichen Bedarf der Schweizer Bevölkerung für die nachstehend aufgeführte Dauer decken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Energieträger: 3 Monate;</li> <li>b. Proteinträger: 2 Monate.</li> </ul> <p>Abs. 2 Die Gesamtmenge der Energieträger muss mindestens zur Hälfte aus Weichweizen bestehen, der sowohl zur menschlichen Ernährung als auch zu Futterzwecken eingesetzt werden kann.</p> <p>Abs. 3 Folgende weitere Energieträger sind zugelassen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Gerste;</li> <li>b. Mais;</li> <li>c. Hafer zu maximal 4 Prozent der Gesamtmenge;</li> <li>d. Roggen zu maximal 4 Prozent der Gesamtmenge;</li> <li>e. Bruchreis zu maximal 4 Prozent der Gesamtmenge.</li> </ul> <p>Abs. 4 Folgende Proteinträger sind zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Sojaextraktionsschrot;</li> <li>b. Sonnenblumen- und Rapsschrot zu maximal 4 Prozent der Gesamtmenge;</li> <li>c. Maisgluten und Kartoffelprotein zu maximal 4 Prozent der Gesamtmenge;</li> <li>d. Saatgut für Sojabohnen, Raps und Sonnenblumen zu maximal 4 Prozent der Gesamtmenge;</li> <li>e. Erbsen zu maximal 2 Prozent der Gesamtmenge.</li> </ul>	<p><b>NEU</b> <b>Art. 4: Pflichtlagermenge an Proteinträgern</b></p> <p>Abs. 1 Die Gesamtmenge der eingelagerten Proteinträger beträgt 58'000 Tonnen, Davon müssen 43'500 Tonnen an Sojaextraktionsschrot gelagert werden.</p> <p>Abs. 2 Folgende weitere Proteinträger sind zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Sonnenblumen- und Rapsschrot;</li> <li>c. Maisgluten und Kartoffelprotein;</li> <li>d. Saatgut für Sojabohnen, Raps und Sonnenblumen;</li> <li>e. Erbsen;</li> <li>f. Ackerbohnen.</li> </ul> <p>Abs. 3 Die Proteinmenge der Proteinträger nach Absatz 2 muss jederzeit der Proteinmenge von 14'500 Tonnen Sojaextraktionsschrot entsprechen.</p> <p>---</p>	<p>Artikel 4 wird ersetzt und fokussiert nurmehr auf Proteinträger</p> <p>An Lager zu legende Proteinträger zu Futterzwecken decken künftig nurmehr den Durchschnittsbetrag für Schweine und Geflügel für rund zwei Monate. Auf diese Weise können die Tierbestände in einer Mangellage geordnet abgebaut werden. Gegenüber heute kann damit die Menge an eingelagerten Proteinträgern von 93'000 Tonnen auf 58'000 Tonnen zurückgefahren werden. 75% der lagerpflichtigen Proteinträger entfallen auf Sojaextraktionsschrot.</p> <p>---</p> <p>25% der einzulagernden Proteinträger können über andere Proteinträger gehalten werden, wobei bezüglich Proteingehalt das Äquivalent zu Sojaextraktionsschrot erreicht werden muss.</p>
<p>Die Artikel 5 bis 8 bleiben unverändert.</p>	<p>unverändert</p>	<p>---</p>

Anhang: Waren nach Artikel 1  Zucker Kaffee Reis Speiseöle und -fette Getreide zur menschlichen Ernährung Energie- und Proteinträger zu Futterzwecken	Anhang: Waren nach Artikel 1  Zucker Kaffee Speiseöle und -fette Getreide Proteinträger	Die Waren werden neu geordnet. Auf die explizite Nennung des Verwendungszwecks wird verzichtet.
---	--	---